SCHENGEN

DE

SCH 97/II
EXCOM 009

Der Exekutivausschuß

Wien, den 15. Dezember 1997
SCH/Com-ex (97) 41

ENTWURF

BESCHLUSS DES EXEKUTIVAUSSCHUSSES

Der Exekutivausschuß,

- gestützt auf Artikel 132 des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens,

- gestützt auf Artikel 9 und 17 dieses Übereinkommens,

- unter Berücksichtigung seines Beschlusses vom 7. Oktober 1997, Dok. SCH/Com-ex (97) 21,

BESCHLIESST:

Kapitel V, Punkt 2.4 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion wird durch folgenden Text ersetzt:

Nichtbearbeitung oder Ablehnung

Wird der Antrag auf Erteilung eines einheitlichen Visums von der Auslandsvertretung nicht bearbeitet oder abgelehnt, gelten für das Verfahren und die möglichen Rechtsmittel die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei.

Falls ein Visum abgelehnt wird und die innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Begründung dieser Ablehnung vorsehen, muß diese auf der Grundlage des folgenden Textes erfolgen :

„Gemäß Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 5 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 19. Juni 1990 wurde Ihr Visumantrag abgelehnt, da Sie die in Artikel 5, Absatz 1 a, c, d, e vorgesehenen Voraussetzungen (bitte Zutreffendes ankreuzen), der festlegt ..... (Wortlaut der Voraussetzung oder Voraussetzungen, die in Betracht kommen), nicht erfüllen."

Dieser Wortlaut kann gegebenenfalls durch detailliertere Informationen ergänzt werden oder andere Informationen gemäß den in diesem Bereich von den nationalen Gesetzgebungen vorgesehenen Verpflichtungen enthalten.

Sieht sich eine diplomatische Mission oder eine konsularische Vertretung, die in Vertretung eines Partnerstaates handelt, gezwungen, nicht mit der Bearbeitung eines Visumantrages fortzufahren, wird der Antragsteller davon unterrichtet und ebenfalls davon in Kenntnis gesetzt, daß er sich an die diplomatische Mission oder die konsularische Vertretung des für die Bearbeitung des Antrages zuständigen Staates wenden kann.

Wien, den 15. Dezember 1997

Der Vorsitzende
K. SCHLÖGL